



Gemeindeverwaltung Vitznau
Gemeindeammannamt

Nutzungsverordnung Kurpark Vitznau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Gemäss Stiftungsurkunde vom 29. März 1952 errichtete Hotelier Primus Bon unter dem Namen „Kurplatz-Stiftung Vitznau“ eine Stiftung mit Sitz in Vitznau. Die Stiftung bezweckt, die in den Kurplatz umgewandelte ehemalige Bürgin'sche Sägeliegenschaft umfassend heute die Grundstücke Nr. 142 und Nr. 145 auf alle Zeiten zu erhalten und zu verwalten. Der Kurplatz Vitznau darf gemäss Stiftungsurkunde nur zu Kurzwecken zur Verfügung gestellt werden.

²Die Nutzungsverordnung regelt die Nutzung, den Betrieb und den Unterhalt aller Bauten und Anlagen des Kurparks im Sinne der bestehenden Stiftungsurkunde.

³Der Kurpark dient der Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, der Attraktivität der Tourismusgemeinde Vitznau, aber auch der einheimischen Bevölkerung.

⁴Die Nutzungsverordnung

- schützt die Substanz und das Erscheinungsbild des Parks
- regelt die individuelle, nicht organisierte Erholungsnutzung durch Privatpersonen
- regelt die Benutzung des räumlich mit dem Kurpark unmittelbar verbundenen Pavillons

§ 2 Aufsicht und Kontrolle

¹Die Aufsicht und Kontrolle obliegen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, der eine Person oder Organisation damit beauftragen kann.

II. Nutzungsbestimmungen

§ 3 Nutzung

¹Im Kurpark untersagt sind Nutzungen,

- die den Baum- und Pflanzenbestand inkl. Lebensraum, die Rasen- und Wiesenflächen, Wege und Plätze sowie alle weiteren Parkelemente nachhaltig beeinträchtigen
- die das einvernehmliche Nebeneinander verschiedener Erholungsnutzungen stören

²Alle Benützer des Kurparks sind verpflichtet, die Anlage sauber zu halten.

³Für die Nutzung des Kurparks kann der Gemeinderat der Jahreszeit entsprechend zeitliche Beschränkungen erlassen.

⁴Alle offiziellen Nutzungen (Anlässe) im Kurpark sind vom Gemeinderat in geeigneter Form rechtzeitig bekannt zu machen (z. B. Homepage, Anschlagkasten).

§ 4 Weitere Einschränkungen

¹Zum Schutz der Fussgänger und Erholungssuchenden ist es grundsätzlich untersagt, im Kurpark mit motorisierten Fahrzeugen, Velos und fahrzeugähnlichen Geräten zu fahren oder solche abzustellen.

²Erlaubt sind

- Fahrten zu Unterhaltungszwecken sowie Fahrten im Rahmen der nachstehenden Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen
- das Benützen fahrzeugähnlicher Geräte durch Kleinkinder
- Ein- und Auswassern von Kleinbooten
- Bewirtschaftung von Fahrgastschiffen und gewerbsmässigen Schiffen

³Tiere sind an der Leine zu führen und deren Kot ist in den bereitstehenden Robidogbehältern sachgerecht zu entsorgen.

⁴Übernachten, campieren, feuern, grillieren sowie Ballspiele sind untersagt.

⁵Der Aufenthalt zu Badezwecken ist untersagt.

⁶ Die Einhaltung der Nachtruhe gilt in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist Rücksicht auf andere Kurparkbenützer und Anwohner zu nehmen.

§ 5 Kommerzielle Veranstaltungen

¹Im Kurpark grundsätzlich untersagt sind Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken oder der Unterhaltung und Zerstreuung dienen.

§ 6 Pavillon

¹Für die Benutzung des Pavillon ist rechtzeitig beim Gemeinderat eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

²Die Bewilligung kann sich sowohl auf die Benutzung des Pavillons als auch auf den angrenzenden Parkbereich erstrecken.

³Die WC-Anlagen im Pavillon werden ab 20.00 Uhr geschlossen. Vorbehalten bleiben andere Öffnungszeiten während öffentlichen Anlässen oder Veranstaltungen.

⁴Die Beleuchtung des Kurparks wird ab 24.00 Uhr auf ein Minimum zurückgeschaltet.

§ 7 Bewilligung

Der Gemeinderat entscheidet über kulturelle und gesellschaftliche Anlässe oder Veranstaltungen sowie spezielle Nutzungen. Zum Schutze der Bauten und Anlagen sowie der Nachbarschaft können Auflagen und Bedingungen erhoben werden.

§ 8 Kostentragung

¹Organisatoren von Anlässen oder Veranstaltungen haben für die Kosten der damit zusammenhängenden Bewilligungsgebühren/Parkschutzmassnahmen, Aufsicht und Wiederinstandstellungsarbeiten aufzukommen.

§ 9 Lärm

¹Die Organisationen und Benützer der Kurparks haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch die Nutzung und den Lärm nicht unnötig belästigt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Gebühren

¹Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Bewilligungsgebühren.

§ 11 Haftung

¹Die Organisationen und Benützer des Kurparks haften für die Schäden, die sie an Bauten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind dem Gemeinderat zu melden.

²Für Personen- und Sachschäden, die Benützer oder Dritten erwachsen können, lehnt der Gemeinderat jede Verantwortung und Haftung ab.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 19. Januar 2010 in Kraft.

GEMEINDERAT VITZNAU

sig. Noldi Küttel sig. Hansjörg Illi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber